
Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor

(Geldwäschereigesetz, GwG)

Änderung vom

Vorentwurf vom [18. Januar 2012]

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997² wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 11a (neu)

3. Abschnitt: Herausgabe von Informationen

Art. 11a (neu)

¹ Benötigt die Meldestelle für die Analyse einer bei ihr nach Artikel 9 oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB eingegangenen Meldung zusätzliche Informationen, so muss sie ihr der meldende Finanzintermediär auf Aufforderung hin unverzüglich herausgeben, soweit sie bei ihm vorhanden sind.

² Wird aufgrund dieser Analyse erkennbar, dass neben dem meldenden Finanzintermediär weitere Finanzintermediäre an einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung beteiligt sind oder waren, so müssen die beteiligten Finanzintermediäre der Meldestelle auf Aufforderung hin alle damit zusammenhängenden Informationen unverzüglich herausgeben, soweit sie bei ihnen vorhanden sind.

³ Die Finanzintermediäre unterstehen dem Informationsverbot nach Artikel 10a Absatz 1.

⁴ Der Straf- und Haftungsausschluss nach Artikel 11 gilt sinngemäss.

SR

¹ BBl ...

² SR 955.0

Art. 23 Abs. 2

² Die Meldestelle prüft und analysiert die eingegangenen Meldungen. Soweit nötig holt sie nach Artikel 11a zusätzliche Informationen ein.

Art. 30 (neu) Zusammenarbeit mit ausländischen Meldestellen

¹ Die Meldestelle kann alle Personendaten und übrigen Informationen, die bei ihr vorhanden sind oder von ihr nach diesem Gesetz beschafft werden können, an eine ausländische Meldestelle weitergeben, wenn diese:

- a. gewährleistet, dass sie die Informationen ausschliesslich zu Analysezwecken im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung verwendet;
- b. gewährleistet, dass sie einem gleichartigen schweizerischen Ersuchen entsprechen würde;
- c. dem Amts- oder Berufsgeheimnis untersteht und gewährleistet, dass sie dieses auch tatsächlich wahrt;
- d. gewährleistet, dass sie die erhaltenen Informationen nicht ohne ihre ausdrückliche Zustimmung an Drittbehörden weitergibt; und
- e. die Auflagen und Verwendungsbeschränkungen der Meldestelle beachtet.

² Sie darf namentlich folgende Informationen weitergeben:

- a. den Namen des Finanzintermediärs;
- b. Kontoinhaber, -nummern und -saldi;
- c. den wirtschaftlich Berechtigten; und
- d. Angaben zu Transaktionen.

³ Der Name der Person, die die Meldung des Finanzintermediärs erstattet hat, darf von der Meldestelle nicht weitergegeben werden.

⁴ Sie kann einer Weiterleitung durch die ausländische Meldestelle an eine Drittbehörde zustimmen, wenn letztere Gewähr dafür bietet, dass:

- a. sie die Informationen zu Analysezwecken im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung verwendet;
- b. sie die Informationen für die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Geldwäscherei oder deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung oder zur Substantiierung eines Rechtshilfesuches im Rahmen eines solchen Strafverfahrens verwendet;
- c. sie die Informationen nicht zur Verfolgung von Straftaten verwendet, die nach schweizerischem Recht keine Vortaten zur Geldwäscherei darstellen;
- d. sie die Informationen nicht als Beweismittel verwendet;
- e. sie ihrerseits dem Amts- oder Berufsgeheimnis untersteht und dieses auch tatsächlich wahrt.

⁵ Die Meldestelle ist befugt, mit ausländischen Meldestellen die Modalitäten der Zusammenarbeit näher zu regeln.

Art. 31 (neu) Auskunftsverweigerung

Die Auskunft an ausländische Meldestellen muss verweigert werden, wenn:

- a. die Anfrage keinen Bezug zur Schweiz aufweist;
- b. die Beantwortung eines Ersuchens die Anwendung prozessualen Zwangs oder sonstiger Massnahmen und Handlungen erfordert, für welche das schweizerische Recht den Rechtshilfeweg vorschreibt.

Art. 31a (neu) Anwendbare Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994 über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes

Soweit dieses Gesetz bezüglich Datenbearbeitung und Amtshilfe durch die Meldestelle keine Bestimmungen enthält, werden der erste und der vierte Abschnitt des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994³ über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes sinngemäss angewendet.

Art. 32 Sachüberschrift, Abs. 2 und 3

Zusammenarbeit mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden

² *Aufgehoben*

³ Der Name der Person, die die Meldung des Finanzintermediärs erstattet hat, darf von der Meldestelle nicht weitergegeben werden.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.